

## Platzordnung

### **A. Allgemeine Haftung**

1. Das Betreten der Reitanlage findet grundsätzlich auf eigene Gefahr statt.
2. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen.
3. Für Schäden, die Reiter oder Zuschauer verursachen, sind diese haftbar. Eltern haften für ihre Kinder.

### **B. Benutzung der Anlage**

1. Berechtigt zur Benutzung der Reitanlage sind:
  - a. Aktive Mitglieder des Vereins, die Platzbenutzungsgebühr bezahlen
  - b. Gäste mit Genehmigung des Vorstandes
    - i. Gebühr pro Platzbenutzung: 10 €
    - ii. Fremdreiter dürfen bis zu fünf Mal die Anlage benutzen, bevor sie aktives Mitglied werden müssen. Davon ausgenommen sind Lehrgänge.
    - iii. Es ist den Fremdreitern freigestellt, statt der Platzgebühr bei einer Veranstaltung des Vereins zu helfen.
  - c. Teilnehmer des Reitturniers
2. Die Benutzung der Reitanlage ist nur mit fester Reitkappe gestattet.
3. Gesprungen werden darf nur, wenn dadurch kein anderer behindert wird. Wer Hindernisse umwirft, muss diese danach wieder aufstellen. Es dürfen keine Stangen auf dem Boden liegen gelassen und in der Halle dürfen grundsätzlich keine Sprünge stehen gelassen werden.
4. Geritten werden darf nur, wenn der Platz / die Halle ausreichend bewässert worden ist. In den Sommermonaten erfolgt das Spritzen des großen Platzes nach Absprache um Wasserverschwendung zu vermeiden. Sollten sich nicht mehrere Reiter zusammenfinden, muss auf die Halle bzw. den Springabreiteplatz ausgewichen werden. Beim Bewässern ist darauf zu achten, kein Wasser zu verschwenden.
5. Wer Hindernisse beschädigt, muss dies innerhalb einer Woche einem der Geschäftsführer melden.
6. Bei schlechten Bodenverhältnissen kann der Geschäftsführer Anlage/Platz unter Umständen den ganzen Parcours oder Platz sperren.
7. Longiert werden darf nur auf dem Longierplatz neben der Halle und auf dem kleinen Dressurviereck.
8. Während einer Reitstunde ist der Platz / die Halle nicht gesperrt. Es sollte jedoch Rücksicht auf jeden Reiter genommen werden, der eine Reitstunde bekommt.

9. Der Geschäftsführer Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit erstellt einen Hallenarbeitsplan. Jedes aktive Mitglied muss wie im Plan festgelegt den Hallendienst übernehmen. Der Dienst sollte nach Bedarf und mindestens zwei Mal pro Woche erledigt werden und er beinhaltet das Begradigen des Hufschlags und das Fegen des Vorplatzes.

### **C. Bahnregeln**

1. Will ein Reiter die Anlage während des Reitbetriebes betreten, so muss er nach seiner Forderung „Tür frei“ so lange warten, ist er durch einen Reiter oder Reitlehrer den Bescheid „Tür ist frei“ erhält. Gleiches gilt für das Verlassen der Bahn. Nach dem Einreiten ist der Eingang sofort zu schließen und der Hufschlag frei zu machen.
2. Auf- und abgesehen sowie nachgurtet etc. wird nur in der Mitte der Anlage.
3. Reiter, die ihr Pferd im Schritt arbeiten oder halten, müssen den Reitern, die traben oder galoppieren, den Hufschlag frei lassen. Hält ein Reiter auf dem Hufschlag an, so ist dies nur unter aller Vorsicht und mit dem Ruf „Hufschlag frei“ möglich.
4. Es hat immer Reiter Vorrecht, der auf der linken Hand reitet. Es wird immer rechts aneinander vorbeigeritten. Reiter auf dem ersten Hufschlag haben gegenüber Reitern auf dem Zirkel das Vorrecht.
5. Jeder Reiter sollte sich so verhalten, dass niemand gestört wird. Weiterhin sollte ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Pferden eingehalten werden.
6. Nach Verlassen der Anlage ist der Eingang wieder zu schließen und Pferdeäpfel sind ggf. zu entfernen. Nach Benutzung der Halle müssen die Pferdehufe ausgekratzt und der Vorplatz gefegt werden.

### **D. Unreiterliches Benehmen**

1. Jeder Reiter, der sein Pferd über eine harte Strafe hinaus schlägt oder sporniert, es roh misshandelt und sich auch sonst unreiterlich benimmt, kann durch den Vorstand mit einer Platzsperre belegt werden. Das gleiche gilt auch für einen Reiter, der sein Pferd dermaßen überfordert, dass es einen sichtlichen Schaden erleiden.
2. Auch gegen alle anderen Personen, die diese Platzordnung missachten, kann eine zeitliche Platzsperre ausgesprochen werden.

### **E. Platzinstandhaltung**

1. Um die Platzanlage in Ordnung zu halten, ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, pro Jahr mindestens 50 Arbeitsstunden oder ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Aktive Jugendliche müssen pro Jahr mindestens 30 Arbeitsstunden leisten.
2. Verantwortlich für diese Arbeiten und weisungsberechtigt sind die Geschäftsführer.